

Vereinssatzung
der
**Sportgemeinschaft BARMER
Baden-Württemberg e.V.**

(kurz: SG BARMER Baden-Württemberg)

Stand: 14.10.2024

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft BARMER Baden-Württemberg e.V., kurz: SG BARMER Baden-Württemberg.
- (2) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist beim Amtsgericht in Mannheim im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereines / Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 – Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung oder stillschweigend, sofern innerhalb von zwei Wochen keine Ablehnung erfolgt, wirksam.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme ist anfechtbar. Die Anfechtung wird durch das Organ der Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung entschieden und ist dann nicht mehr anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 – Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6 – Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Die Beitragshöhe bleibt unverändert, wenn eine Neufestlegung durch die Mitgliederversammlung nicht erfolgt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und ist für das Eintrittsjahr anteilig (mindestens voller Kalendermonat) zu entrichten.

§ 8 – Organe des Vereins

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorstand und zwei stellvertretenden Vorständen.
- (2) Je zwei Vorstände vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt endet mit Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Die Leitung des Vereins wird auf das Vorstandsgremium erweitert. Das Vorstandsgremium setzt sich aus dem Vorstand, dem/der Kassierer(in) und der/dem Schriftführer(in) zusammen.

§ 10 – Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, mit einem Leistungsvolumen von

- über 10.000 € ein einstimmiger Beschluss des erweiterten Vorstandsgremiums erforderlich ist, und bei Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen von
- über 50.000 € ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Dabei ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

§ 11 – Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Die Durchführung soll spätestens mit Ablauf des zweiten Quartals des Geschäftsjahres erfolgen.
- bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen zwei Wochen.
- wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 12 – Form der Berufung

- (1) Für die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes bzw. mit Absendung der Einladung per E-Mail.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu berufen. Des Weiteren gilt Absatz 1.
- (4) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung). Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

§ 13 – Versammlungsbeschlüsse

- (1) Die Mitglieder entscheiden durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- (3) Bei Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
- (4) Für die Entlastung und Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (7) Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 – Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet.

§ 15 – Haftung

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.

- (2) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, und der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Werden diese in Absatz 2 genannten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungseiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
- (6) Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.
- (7) Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 17 – Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann nur von einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Vereinsmitglieder der Auflösung zustimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 – Gültigkeit der Satzung

Die Satzung erlangt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 14.10.2024 bzw. mit der Eintragung ins Vereinsregister ihre Gültigkeit.

Stuttgart, den 14.10.2024

Winfried Plötze
Vorstand

Dirk Schmidt
stv. Vorstand

Manfred Breiner
stv. Vorstand